



SMV-Satzung

Hans-Multscher-Gymnasium
Leutkirch

Letzte Aktualisierung: 21.11.2019

Ausgearbeitet nach Vorlage des LSBR Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgabe der SMV	1
1.	Interessensvertretung der Schüler	1
2.	Selbst gewählte Aufgaben	1
3.	Übertragene Aufgaben	1
4.	Kooperationen.....	1
II.	Organe der SMV	2
1.	Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung.....	2
2.	Klassensprecher/Kurssprecher.....	2
3.	Schülersprecher	2
4.	Schülerrat	3
4.1	Zusammensetzung und Stimmrecht.....	3
4.2	Sitzungen	3
4.3	Beschlussfähigkeit	3
5.	Stufensprecher.....	3
6.	Beteiligung an der Schulkonferenz	3
7.	Jour Fixe	4
8.	Kassenwart	4
9.	Schriftführer	4
10.	Ausschüsse.....	4
III.	Wahlen.....	5
1.	Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter	5
2.	Wahl der Stufensprecher	5
3.	Wahl der Verbindungslehrer	5
IV.	Evaluation	6
V.	Finanzierung und Kassenprüfung	6
VI.	Inkrafttreten.....	7
VII.	Anhang	8
1.	Instrumente zur Evaluation	8
1.1	Fotoevaluation.....	8
1.2	Der Analysestern.....	9

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 09. Dezember 2015.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter oder die zuständigen Stufensprecher.

Ein öffentlich zugängliches Info-Brett im Eingangsbereich der Schule informiert über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr **Anhörungsrecht**, ihr **Vorschlagsrecht**, das **Beschwerderecht**, das **Vermittlungs- und Vertretungsrecht** und das **Informationsrecht** in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbst gewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV auch im sozialen, kulturellen und politischen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, wie der Mitwirkung am **Betrieb des Schulkiosks** samt zugehöriger **Automaten**.

4. Kooperationen

Die SMV kooperiert mit dem Jugendgemeinderat der Stadt Leutkirch.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu vier Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

In den allgemeinbildenden Gymnasien richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutschkurs wird ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

3. Schülersprecher

Die gesamte Schülerschaft der Schule wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher [siehe „III. Wahlen“]. Jede Schülerin und jeder Schüler kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen Schülersprecher oder seinem Stellvertreter fortgeführt. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Eine Abwahl kann jedoch nur erfolgen, wenn gleichzeitig mit Mehrheit ein neuer Schülersprecher gewählt wird.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen aller Schüler der Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

4. Schülerrat

4.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat in den allgemeinbildenden Schulen. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

4.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und am Info-Brett bekannt gegeben. Es sollen pro Schuljahr mindestens vier Sitzungen stattfinden, die gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen sind. Eine zusätzliche Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es nach Durchsicht und Absprache mit den Verbindungslehrern am Info-Brett veröffentlicht.

4.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen

5. Stufensprecher

Die Stufensprecher und deren Stellvertreter vertreten je nach Jahrgangsstufenzugehörigkeit im Besonderen die Interessen der Unterstufe (5-6), Mittelstufe (7-9) und Oberstufe (10-12). Sie werden spätestens in der achten Unterrichtswoche von den Klassen- bzw. Kurssprechern aus ihrer Mitte gewählt. Stufensprecher können damit nur Schüler werden, die bereits qua Amt Mitglied des Schülerrats sind. Es werden jeweils ein Stufensprecher und ein Stellvertreter aus der Unterstufe, der Mittelstufe und der Oberstufe gewählt.

6. Beteiligung an der Schulkonferenz

Neben dem Schülersprecher bilden die Stufensprecher die Delegation für die Schulkonferenz. Diese besteht aus insgesamt vier Schülern. Es dürfen nur gewählte Schülervertreter an der Schulkonferenz teilnehmen, die mindestens die Klassenstufe 7 besuchen. Dies bedeutet, dass die Stufensprecher der Unterstufe nicht an der Schulkonferenz teilnehmen dürfen. Je nach Konstellation der Besetzung der Ämter kann es erforderlich werden, dass unter Berücksichtigung der Altersgrenze mehrere weitere Delegierte für die Schulkonferenz aus

dem Kreis des Schülerrates gewählt werden müssen. Die Delegierten für die Schulkonferenz werden für ein Jahr gewählt. Die Gruppe der Schülervertreter kann, auch durch Aufforderung des Schülerrats, beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen angegeben werden.

7. Jour Fixe

Für den regelmäßigen Austausch zwischen Schülerschaft und Schulleitung werden regelmäßige Besprechungstermine mit Vertretern der Schulleitung den Schülersprechern und Stufensprechern vereinbart. Es werden zu Schuljahresbeginn vier Besprechungstermine festgelegt. Die Termine sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen [z.B. Termin 1: Dezember (vor den Weihnachtsferien); Termin 2: März (vor den Osterferien); Termin 3: Juni (vor den Pfingstferien); Termin 4: Juli (vor den Sommerferien)]. Im Vorfeld eines Jour Fixe ist von den teilnehmenden Vertretern der SMV Rückmeldung von den Klassensprechern der einzelnen Klassenstufen einzuholen. Sollten keine Anliegen seitens der Schülerschaft bzw. der Schulleitung bestehen, kann das Jour Fixe mit Zustimmung aller Beteiligten abgesagt werden.

8. Kassenwart

Der Kassenwart wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Er verwaltet die Kassengeschäfte der SMV zusammen mit den aktuell amtierenden Verbindungslehrern und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. **[siehe V. Finanzierung und Kassenprüfung“]**

9. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Ebenfalls fertigt der Schriftführer von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

10. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu z.B. für Projekte und Veranstaltungen gebildet werden. **Die Ausschüsse sind für alle Schüler offen.**

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV-Sitzungen. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

III. Wahlen

Die **Grundsätze der ordentlichen Wahl** gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also **gleich, geheim, allgemein und direkt**. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Stufensprecher und ihrer Stellvertreter sowie die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und ein Stellvertreter gewählt. Sie werden aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt. Die Schülersprecher werden durch eine indirekte Wahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt. Dafür wird unter Aufsicht des jeweiligen Klassenlehrers in einer Klassenschüler/Kursschülerversammlung eine geheime Abstimmung durchgeführt. Das jeweilige Ergebnis der Abstimmung wird durch den Klassensprecher bzw. den Kurssprecher dem vom Schülerrat bestimmten Wahlleiter gemeldet. Das Wahlergebnis der jeweiligen Klasse ist bis zur Verkündung des offiziellen Wahlergebnisses geheim zu halten. Derjenige Kandidat mit den meisten Stimmen wird Schülersprecher, der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertreter. Bei einem Patt entscheidet der Schülerrat.

2. Wahl der Stufensprecher

Sie werden spätestens in der achten Unterrichtswoche von den Klassen- bzw. Kurssprechern aus ihrer Mitte gewählt. Stufensprecher können damit nur Schüler werden, die bereits qua Amt Mitglied des Schülerrates sind. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres bis zu drei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar ist der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen. Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur

Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecher vorhanden sind. Außerdem informieren die Verbindungslehrer im Schülerrat über relevante Beschlüsse aus der GLK.

IV. Evaluation

§ 114 des Schulgesetzes sieht folgendes vor: "Die Schüler werden bei der Evaluation mit einbezogen." Die Form der Beteiligung sollte die SMV auf der Grundlage der Organisationsstruktur der Qualitätsentwicklung an der Schule für sich nach Abstimmung mit der Schulleitung gemäß § 41 des SchG. regeln.

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit **[siehe Anhang]**. Die SMV soll auch bei der Evaluation der Qualitätsbereich „Schul- und Klassenklima“ aber auch des Qualitätsbereichs „Unterricht“ mitwirken. Die SMV informiert die Schülerschaft über den Stand der Qualitätsentwicklung durch einen Aushang.

Durchführung von z.B. Umfragen, die nicht ausschließlich der Evaluation der SMV dienen, müssen mit dem Schulleiter abgestimmt sein!

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass die eingenommenen Finanzmittel möglichst zeitnah an die Schülerschaft in angemessener Weise zugutekommen. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und den Schülersprecher über ein Konto verwaltet. Kontoinhaber ist ein gewählter Verbindungslehrer. Schülersprecher, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind als Zeichnungsberechtigte einzutragen.

Ausgaben bis 100€ können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Über Ausgaben über 100€ muss am Schwarzen Brett informiert werden. Erfolgt innerhalb einer Woche ein Einspruch von einem Mitglied des Schülerrates muss eine Versammlung des Schülerrates einberufen werden, der über die geplante Ausgabe abstimmt. Erfolgt kein Einspruch in der angegebenen Frist, so gilt die Ausgabe als vom Schülerrat genehmigt. Es wird ein Kassenbuch geführt, die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren. In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den ersten Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der zweite Kassenprüfer, der ein Erziehungsberechtigter eines Schülers sein muss, wird bestimmt durch den Vorschlag des Elternbeirats. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Der Finanzbericht wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- (1) Beantragung von Geld aus dem Haushaltsplan der Schule bei der Schulkonferenz.
- (2) Aus einer Gewinnbeteiligung am Schülerkiosk.
- (3) Spenden, die nur angenommen werden dürfen, wenn sie nicht zweckgebunden sind.
- (4) Einnahmen aus Schulveranstaltungen

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 20.12.2018 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 21.12.2018 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die Geschäftsordnung wurde am 21.11.2019 von zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats geändert

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Unterschrift Schülersprecher

Unterschrift Schulleiter

VII. Anhang

1. Instrumente zur Evaluation

1.1 Fotoevaluation

Beim Fotoreport handelt es sich um eine vergleichsweise einfach zu gestaltende Form einer Selbstevaluation von Schulen, bei die Schüler/innen intensiv beteiligt sind. Der Fotoreport kann von der Schülermitverantwortung oder einer engagierten Klasse durchgeführt werden.

Praktisches Vorgehen:

1. Wenn sich eine SMV für die Durchführung eines Fotoreports entschieden hat, sollte sie sich auf die zu fotografierenden Themenbereiche, z.B. Klassenzimmer, Fachräume, SMV-Bereiche, Internetaum, Sportbereich, Flure im Schulhaus, Toiletten, Pausenhof etc., einigen.
2. Jeder Themenbereich wird – je nach Größe der SMV – in Kleingruppen von zwei bis vier Schülern in seinen positiven und negativen Erscheinungen, am besten mit einer Digitalkamera, fotografiert.
3. Pro Gruppe sollte in der Regel ein Plakat mit zwei großen Fotos (im Format DIN-A4) oder vier kleineren Fotos (im Format DIN-A 5) erstellt werden. Nur in Ausnahmefällen kann ein zweites Plakat in einer Gruppe erstellt werden, z.B. bei den vielen Fachräumen. Die Fotos sollten mit kurzen Untertiteln bzw. erklärenden Sätzen versehen werden

Achtung: Fotos von Personen dürfen nur mit deren Zustimmung angefertigt und veröffentlicht werden!

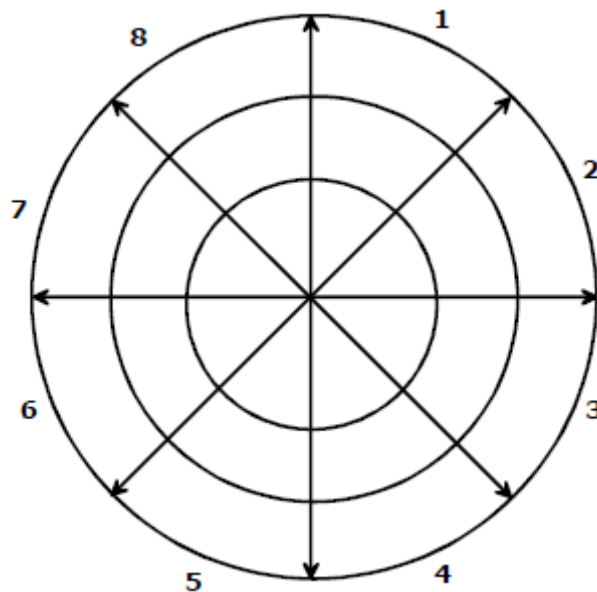
4. Die Mitschüler/innen werden, z.B. durch einen Aushang am SMV-Brett, vorab informiert.
5. Die Plakate mit den Ergebnissen können für einen klar begrenzten Zeitraum als Ausstellung im Schulhaus präsentiert werden. Die Mitschüler/innen werden gebeten, ihre Meinung auf Leerplakaten schriftlich zu äußern.
6. Die Ergebnisse des Fotoreports und der Meinungsäußerungen der Mitschüler/innen sollten zuerst in der SMV besprochen und danach der gesamten Schülerschaft (z.B. in einer Schülervollversammlung) mitgeteilt und diskutiert werden, so dass weitere wichtige Meinungen eingeholt werden.
7. Die wichtigsten Ergebnisse, Anregungen und Bitten sollten der Schulleitung, den Lehrer/innen und den Eltern mitgeteilt und mit ihnen diskutiert werden.

Ziel des Fotoreports:

Zentrales Ziel eines Fotoreports ist es, die vielen positiven Seiten an der Schule bewusst zu machen und zu ihrem Erhalt beizutragen. Die Fotos der negativen Seiten sollen die am Schulleben Beteiligten dazu bewegen, zu einer möglichst schnellen Verbesserung der Situation beizutragen.

1.2 Der Analysestern

Je näher die Markierung in der Mitte liegt, umso positiver wird der Bereich eingeschätzt.



Segment 1:	Der Schülerrat ist der Mittelpunkt der SMV-Arbeit. Die SMV ist bei den Schülern geachtet. Nachwuchs- und Motivationsprobleme gibt es praktisch nicht. Klassensprecher/innen nehmen ihre Aufgaben ernst. Der SMV-Tag ist zu einer festen Einrichtung geworden.
Segment 2:	Die SMV wird allgemein von der Schulleitung und den Lehrern respektiert, ihre Kritik wird ernst genommen. Die Lehrer/innen unterstützen die SMV-Vertreter in jeder Hinsicht.
Segment 3:	Die SMV-Arbeit läuft bei uns nach demokratischen Spielregeln ab.
Segment 4:	Die SMV hat bei uns genügend Freiräume, eigenverantwortlich den Schulalltag mitzugestalten.
Segment 5:	Schüler/innen sind bei der Entwicklung eines Schulprofils und bei der Entscheidung über Verwendung von Poolstunden beteiligt. Runde Tische sind eine ständige Einrichtung.
Segment 6:	Schüler/innen haben bei der Gestaltung des Unterrichts ein gewichtiges Wort mitzureden.
Segment 7:	An unserer Schule hat die Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement einen hohen Stellenwert.
Segment 8:	Die SMV legt bei ihren Aktionen großen Wert auf eine Kooperation mit außerschulischen Partnern.